



Resolution 1664 (2006)**verabschiedet auf der 5401. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. März 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1595 (2005) vom 7. April 2005, 1636 (2005) vom 31. Oktober 2005 und 1644 (2005) vom 15. Dezember 2005,

mit der erneuten Aufforderung zur strikten Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, Einheit und politischen Unabhängigkeit Libanons unter der alleinigen und ausschließlichen Hoheitsgewalt der Regierung Libanons,

eingedenk der Forderung des libanesischen Volkes, dass alle Verantwortlichen für den terroristischen Bombenanschlag, bei dem der ehemalige libanesischer Ministerpräsident Rafik Hariri und andere Personen getötet wurden, ausfindig gemacht und vor Gericht gestellt werden,

unter Hinweis auf das Schreiben des Ministerpräsidenten Libanons an den Generalsekretär vom 13. Dezember 2005 (S/2005/783), in dem er unter anderem darum ersucht, einen Gerichtshof mit internationalem Charakter einzusetzen, vor dem alle für dieses terroristische Verbrechen für verantwortlich befundenen Personen abgeurteilt werden sollen, und daran erinnernd, dass er den Generalsekretär in seiner Resolution 1644 (2005) ersuchte, der Regierung Libanons dabei behilflich zu sein, die Art und den Umfang der diesbezüglich benötigten internationalen Hilfe zu ermitteln,

nach Prüfung des gemäß Ziffer 6 der Resolution 1644 (2005) erstellten Berichts des Generalsekretärs vom 21. März 2006 (S/2006/176) und unter Begrüßung der Einigung zwischen dem Sekretariat und den libanesischen Behörden über die wichtigsten Fragen betreffend die Einsetzung und die Hauptmerkmale eines möglichen Gerichtshofs,

in dem Willen, Libanon auch weiterhin dabei behilflich zu sein, die Wahrheit zu finden und alle an diesem Terroranschlag Beteiligten zur Rechenschaft zu ziehen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs und ersucht ihn, mit der Regierung Libanons ein Abkommen zur Einsetzung eines Gerichtshofs mit internationalem Charakter auszuhandeln, der auf den höchsten internationalen Normen der Strafjustiz beruht, und dabei die in seinem Bericht ausgesprochenen Empfehlungen und die von den Ratsmitgliedern geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen;

2. *nimmt zur Kenntnis*, dass durch die Verabschiedung der Rechtsgrundlage und des Rahmens für den Gerichtshof die schrittweise Einrichtung seiner verschiedenen Bestandteile nicht beeinträchtigt und der Zeitpunkt für seine Tätigkeitsaufnahme, der vom Fortgang der Ermittlungen abhängen wird, nicht im Voraus festgelegt würde;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat so über den Fortgang der Verhandlungen auf dem Laufenden zu halten, wie er dies für angebracht hält, und ihm umgehend einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zur Prüfung vorzulegen, insbesondere über den Entwurf des mit der libanesischen Regierung ausgehandelten Abkommens, einschließlich der Optionen für einen Finanzierungsmechanismus, der geeignet ist, die kontinuierliche und wirksame Tätigkeit des Gerichtshofs zu gewährleisten;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
